Sonderumlage auch zu Lasten des Erstehers

Beigesteuert von
Dienstag, 30. November 2004

Die Erhebung einer Sonderumlage zur Behebung des LiquiditÃ¤tsmangels auf dem GeschÃ¤ftskonto der Gemeinschaft durch Beschluss der EigentÃ¼merversammlung widerspricht auch gegenÃ¼ber dem Ersteher von Wohnungs- und Teileigentum regelmÃ¤Ÿig nicht den GrundsÃ¤tzen ordnungsgemÃ¤Ÿer Verwaltung. Dies gilt deshalb, weil durch die Umlage nicht der VoreigentÃ¼mer von der Verpflichtung zur Zahlung rÃ¼ckstÃ¤ndiger Wohngelder befreit ist, sondern die ZahlungsunfÃ¤higkeit der Gemeinschaft abgewendet werden soll. (OLG Celle, Beschluss vom 05.01.2004, ZMR 2004, 526)